

N^o XXIX. Polizei-Berordnung

vom 15. Juli 1914

zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verabreichung von Branntwein.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. S. 238), wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Branntwein darf nicht verabreicht werden:

1. in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, welche offenbar betrunken sind,
2. in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben,
3. von Arbeitgebern an ihre noch nicht 16 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen,
4. in Schankstätten und im Kleinhandel an Personen, die vom Landratsamt durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder durch besondere Verfügung als Gewohnheitstrinker namentlich bezeichnet worden sind.

§ 2.

Denjenigen Personen, welche zwar die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein, nicht aber diejenige zum Ausschank besitzen, ist es verboten, in ihren Verkaufsräumen zum Ausschank von Branntwein dienliche Trinkgefäße zu führen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden unbeschadet der Vorschrift des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 15. Juli 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.